

Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Kulturrechtsneuordnungsgesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) sowie der entsprechend anzuwendenden §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S.1029), folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z.B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail, Online-Anmeldung). Erklärungen der Volkshochschule Castrop-Rauxel (VHS) genügen auch der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.
- (2) Der Vertrag über die Teilnahme an einer Veranstaltung der VHS kommt durch die schriftliche oder telefonische Anmeldung des/der Teilnehmenden und die schriftliche Bestätigung der VHS zustande. Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt des Erreichens einer Mindestteilnehmerzahl oder einer zu erwirtschaftenden Mindesteinnahme für die jeweilige Veranstaltung.
- (3) Bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen stattfinden, gilt die Entgeltordnung entsprechend.

§ 2 Entgelterhebung

- (1) Die Volkshochschule Castrop-Rauxel erhebt im Rahmen dieser Entgeltordnung privatrechtliche Entgelte für ihre Leistungen. Für Veranstaltungen, die die VHS im Auftrag Dritter durchführt, werden Entgelte nach den tatsächlichen Kosten berechnet und erhoben.
- (2) Zahlungspflichtig ist, wer sich oder Dritte zu einer Veranstaltung anmeldet. Die Zahlungspflicht bleibt auch bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung bestehen. Das Entgelt wird mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung fällig. Alle Entgelte werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(3) Die Entgelthöhe beträgt für:

- 3.1 Kurse 1,85 bis 3,30 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten);
(Teilnehmer, die nach Kursbeginn in einen bereits laufenden Kurs einsteigen, haben die anteiligen Entgelte vor dem zweiten Teilnahmetermin zu entrichten.)
- 3.2 Einzelveranstaltung 6,00 bis 20,00 EUR
- 3.3 Bei Maßnahmen, die zum nachträglichen Erwerb von schulischen Bildungsabschlüssen führen:
 - Vorkurs
 - Hauptschulabschluss
 - Fachoberschulreife
 - Prüfungsgebühr (Schulabschlüsse)entfällt die Kursgebühr, weil es sich um mit Drittmitteln geförderte Angebote handelt.
- 3.4 Bei hausinternen Schulungen wird die Höhe des Entgeltes entsprechend des Kostendeckungsprinzips je nach Aufwand gesondert berechnet.

Für zusätzliche Leistungen werden Entgelte erhoben für

- das Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung von 3,00 EUR
- die Erteilung einer Bescheinigung über bezahlte Entgelte von 3,00 EUR
- die Abschriften von Zeugnissen schulbezogener Kurse je Seite von 4,00 EUR
- Kopien bis zum Format DIN A 4 von 0,50 EUR und für größere Formate von 0,75 EUR
- Mahnschreiben von 3,00 EUR

- (4) Teilnehmenden kann aus sozialen und pädagogischen Gründen das Entgelt durch die VHS-Leitung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (5) Für nicht Drittmittel geförderte Maßnahmen zur Alphabetisierung werden Minimalentgelte in Höhe von 1,00 EUR pro Unterrichtsstunde erhoben.
- (6) Für besondere Maßnahmen (z. B. Seminare, besonders kostenaufwendige Kurse) kann die VHS zusätzliche Entgelte erheben, die die Maßnahme bezogenen Kosten deckt.
- (7) Anfallende Nebenkosten (Lehr-/ Lern- Unterrichtsmittel, Sachmittel, Mieten, Nutzungsgentgelte etc.) werden neben dem Entgelt erhoben.
- (8) Für Maßnahmen, die mit weniger als 12 Teilnehmenden durchgeführt werden, ist ein kostendeckendes Entgelt (mindestens Honorar deckend) zu erheben (Staffelentgelt). Ein Staffelentgelt kann bei Bedarf zur kostendeckenden Realisierung eines Kurses eingesetzt werden. Das Kursentgelt richtet sich in der Regel nach der Dauer des Kurses und der Anzahl der Teilnehmenden.

§ 3

Persönliche Entgeltbefreiung/Entgeltermäßigung

- (1) Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Arbeitslosengeld II), Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe), Inhaber eines Kultur- und Sozialpasses „CAS-Pass“, Wehrdienst- oder zivile Ersatzdienstleistenden sowie Insassen der Justizvollzugsanstalt, Schüler*innen, Studierende und Auszubildende können auf Antrag mit der Anmeldung für den jeweiligen Kurs unter Vorlage des entsprechenden Nachweises das Entgelt ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Schichtarbeiter*innen zahlen das Entgelt nur für die Veranstaltungstage, an denen sie aufgrund ihres Schichtrhythmus teilnehmen können.

§ 4

Organisatorische Änderungen

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen durch die VHS ist unverbindlich.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine bestimmte Kursleitung durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen einer Kursleitung angekündigt wurde.
- (3) Die VHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (4) Muss eine Veranstaltungseinheit ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung einer Kursleitung), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 5

Erstattungen

Die Teilnehmerentgelte werden ganz oder teilweise erstattet, wenn

- eine Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer wesentlich geänderten Form stattfindet und eine Nachholung des Unterrichts nicht möglich ist,
- der Teilnehmer an einer Maßnahme am ersten Kurstag feststellt, dass der Kursus für ihn nicht geeignet ist und dies der VHS vor dem 2. Kurstag mitteilt und sich abmeldet.
- Bei Kursabbrüchen in systematischen Lernkursen werden die Kursgebühren für nicht durchgeführte Unterrichtsstunden erstattet.

Weitergehende Ansprüche wegen Nichtzustandekommens einer Veranstaltung sind ausgeschlossen.

§ 6 **Ausschluss von Teilnehmenden**

Teilnehmenden, denen gegenüber die VHS noch offene Forderungen aus abgeschlossenen Vollstreckungsverfahren hat, werden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Mit Begleichung des ausstehenden Entgeltes erfolgt wieder eine Zulassung.

§ 7 **Haftung**

Die VHS haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 1.7.2022



Kravanja
Bürgermeister

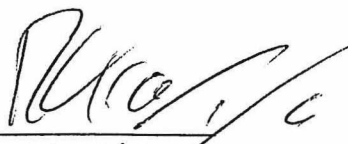
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Honorarordnung für die Volkshochschule Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 1.7.2022


Kravanja
Bürgermeister